

Umsatzsteuersätze – Befristete Senkung vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020

Inhalt

I. Temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze

1. Regulärer Steuersatz
2. Ermäßigter Steuersatz
3. Durchschnittssatzbesteuerung
4. Besonderheit: „Istbesteuerung“

II. Auswirkungen der temporären Steuersatzabsenkungen

1. Teilentgelte
2. Anzahlungen bei sog. „Istbesteuerung“
3. Gutscheine
4. Nichtanpassung der Steuersatzhöhe
5. Preisauszeichnungen

III. Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze

Die Corona-Krise bestimmt im Jahr 2020 das gesamte Alltags- und Wirtschaftsgeschehen. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich mit zahlreichen gesetzgeberischen Maßnahmen hierauf reagiert, um das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht der Gesamtwirtschaft annähernd in notwendiger Ausgewogenheit zu halten.

Eine wirtschaftliche Maßnahme ist insoweit das sog. „**Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**“, welches neben zahlreichen, weiteren Einzelmaßnahmen insbesondere eine

temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze im Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 vorsieht.

Was Sie hierbei genau beachten müssen, erfahren Sie auszugsweise auf den nachfolgenden Seiten:

MERKBLATT

I. Temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze

1. Regulärer Steuersatz

Grundsatz: Im Grundfall sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) für Lieferungen und sonstige Leistungen einen Steuersatz von 19 % der Bemessungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 UStG vor.

Die Bemessungsgrundlage bildet hierbei das sog. Entgelt, also der Wert der Gegenleistung, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger bzw. einem Dritten für die Leistung erhält oder erhalten soll. Subventionen zählen hierbei ebenfalls zum Entgelt, jedoch nicht die Umsatzsteuer selbst.

Neuregelung: Der Gesetzgeber sieht durch die Neuregelung im sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ eine befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % vor. Die temporäre Absenkung soll hierbei grundlegend für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten.

2. Ermäßigter Steuersatz

Grundsatz: In besonderen Einzelfällen sieht § 12 Abs. 2 UStG jedoch auch die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von 7 % vor. Zu den Umsätzen, welche mit 7 % versteuert werden, gehören gerade nachfolgende Produkte und Dienstleistungen:

- Lebensmittel,
- Bücher, Zeitungen, sonstige Printerzeugnisse,
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, etc.,
- Aufzucht und Halten von Vieh,
- Leistungen von Zahntechnikern,
- Personenbeförderungen,
- kurzfristige Fremdenbeherbergungen.

Neuregelung: Durch die ergänzende Neuregelung des sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ sieht der Gesetzgeber nunmehr auch eine allgemeine, befristete Absenkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % vor. Derartige temporäre Absenkung soll hierbei grundlegend ebenfalls für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten.

PRAXISHINWEIS

Der Gesetzgeber hatte bereits durch das sog. „(Erste) Corona-Steuerhilfegesetz“ veranlasst, dass der Umsatzsteuersatz für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von bisher 19 % auf den ermäßigten Steuersatz 7 % bzw. von 5 % abgesenkt wurde.

Die temporäre Absenkung auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken. Für den Fall, dass für Speisen und Getränke zu

einem Gesamtpreis (Kombiangebot, All-inclusive-Angebot) vertrieben werden, sieht die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung vor. Danach sollen pauschal 30% der Kosten auf Getränke entfallen und mit 19% bzw. 16% versteuert werden; die übrigen 70 % werden dann mit 7% bzw. 5% versteuert.

3. Durchschnittssatzbesteuerung

Grundsatz: Gerade in ländlichen Regionen sind besondere Durchschnittssätze für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe** zu beachten.

Hierbei sind Steuersätze von 5,5 % für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausgenommen Sägewerkserzeugnisse), von 19 % für Lieferungen von bestimmten Sägewerkserzeugnissen, Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten sowie von 10,7 % für übrige Umsätze vorgesehen.

PRAXISHINWEIS

Ein sog. „**Substanzbetrieb**“ (z.B. Torf-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandabbaubetrieb) gilt jedoch nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb i. S. der umsatzsteuerlichen Durchschnittssatzbesteuerung.

Neuregelung: Auch für derartige land- und forstwirtschaftliche Betriebe kommt es durch die gesetzgeberischen Neuregelungen zu einer befristeten Absenkung in der Steuersatzhöhe. Hierbei wird vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Steuersatz von 19 % auf 16 % für die Lieferungen von bestimmten Sägewerkserzeugnissen, Getränken sowie alkoholischen Flüssigkeiten abgesenkt.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgebend für die Anwendung der abgesenkten Umsatzsteuersätze ist in sämtlich geschilderten Varianten (siehe I., 1. bis 3.) dem Grunde nach der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es hierbei ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltseinnahme oder der Rechnungserteilung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Sonderausgabe der Mandanteninformation zur Umsatzsteuersatzsenkung

5. Besonderheit: „Istversteuerung“

Auf Antrag kann die zuständige Finanzverwaltung dem Unternehmer gestatten, die Umsatzsteuer nicht nach den sog. „vereinbarten Entgelten“, sondern nach den sog. „vereinnahmten Entgelten“ zu berechnen.

Diese Sonderregelung ist insbesondere bei Unternehmern von praktischer Relevanz:

- deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat,
- die von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit sind oder
- die Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines (ertragsteuerlich) freien Berufs ausführen.

PRAXISHINWEIS

Die gesetzgeberische Neuregelung sieht im Bereich der sog. „Istbesteuerung“ vor, dass Unternehmer für vor dem 1.7.2020 vereinnahmte Entgelte oder Teilentgelte (Anzahlungen usw.) für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden und der Besteuerung unterliegen, auch auf diese Beträge nachträglich die ab dem 1.7.2020 geltenden Umsatzsteuersätze (16 % oder 5 %) anzuwenden haben.

Werden hierbei nach dem 30.6.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1.7.2020 ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer hingegen nach den bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 % bzw. 7 % zu berechnen.

II. Auswirkungen der temporären Steuersatzabsenkungen

Aufgrund der Kurzfristigkeit der gesetzgeberischen Maßnahme ergeben sich praktisch zahlreiche Auswirkungen in der Rechnungslegung und Besteuerungspraxis. Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze ist gerade die erforderliche Umstellung sämtlicher EDV-Systeme (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung etc.) sowie elektronischer Kassensysteme.

Insbesondere sind hierbei zeitliche Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des befristeten Absenkungszeitraumes sowie Probleme bei nicht stichtagsgenauer Anpassung in der Steuersatzhöhe zu nennen.

Fraglich ist aber sicherlich, inwieweit eine befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze tatsächlich einen wirksamen Konjunkturaufschwung im Verhältnis zu finanziellen Mehrbelastungen infolge einer praktischen Umsetzung überhaupt rechtfertigen kann.

1. Teilentgelte

Grundsatz: Die Umsatzsteuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Dieses gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG).

PRAXISHINWEIS

Vereinbarungen dieser Art werden im Allgemeinen anzunehmen sein, wenn für einzelne Leistungsteile **gesonderte Entgeltabrechnungen** durchgeführt werden.

Neuregelung: Auch im Bereich der Umsatzbesteuerung über die Abrechnung von Teilentgelten ergeben sich praktische Besonderheiten durch die gesetzgeberische Neuregelung. Hierbei gilt grundlegend, dass für Teilleistungen, die vor dem 1.7.2020 erbracht werden, die bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden sind.

Nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Teilleistungen sind hingegen den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 % zu unterwerfen.

Erteilt der Unternehmer insoweit über Teilentgelte, die er vor dem 1.7.2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen die nach den bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 % bzw. 7 % berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

PRAXISHINWEIS

Einer **Berichtigung des Steuerausweises** in diesen Rechnungen bedarf es aber nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit den ab 1.7.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen wird.

Zeitliche Abgrenzung: Vor dem 1.7.2020 erbrachte Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1.7.2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1.7.2020 vollendet oder beendet worden sein.
- Vor dem 1.7.2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

PRAXIHINWEIS

Sind über **Dauerleistungen**, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 begonnen haben und nach dem 1.1.2021 enden, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit dem nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 anzuwendenden Umsatzsteuersatz berechnete Umsatzsteuer angegeben worden sind, können sie vor dem 1.1.2021 entsprechend berichtigt werden.

2. Anzahlungen bei sog. „Istbesteuerung“

Auch Anzahlungen genießen aus Liquiditätsgründen praktischer Beliebtheit.

Grundsatz: Die Umsatzsteuer entsteht demnach in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (z.B. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, etc.) vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG).

Bei der Ausstellung von Rechnungen hat der Unternehmer, der im Rahmen der „Istbesteuerung“ von Anzahlungen über eine von ihm erbrachte Leistung oder Teilleistung eine Endrechnung erteilt, darin die vor der Ausführung der Leistung oder Teilleistung vereinnahmten Teilentgelte (Anzahlungen)

MERKBLATT

und die auf sie entfallenden Umsatzsteuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind.

Neuregelung: Hat der Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 ausgeführte Leistung oder Teilleistung vor dem 1.7.2020 Teilentgelte vereinnahmt, ist bei der Erteilung der Endrechnung nach der gesetzgeberischen Neuregelung zu berücksichtigen, dass die Besteuerung nach den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen vorzunehmen ist.

Bereits mit 19 % oder 7 % besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Umsätzen sind entsprechend zu korrigieren.

PRAXISHINWEIS

Zumindest bei einer erforderlichen Umstellung von langfristigen Verträgen, welche bereits mehr als vier Monate vor der umsatzsteuerlichen Neuregelung bestanden, kann unter Umständen ein **zivilrechtlicher Ausgleich** der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderleistung in Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze nach § 29 UStG geltend gemacht werden.

3. Nichtanpassung der Steuersatzhöhe

Wird entgegen den o. g. Regelungen für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer ausgewiesen, als sich bei zutreffender Anwendung der neuen Umsatzsteuersätze von 16 % bzw. 5 % ergibt, handelt es sich um einen sog. „unrichtigen Steuerausweis“.

In diesem Falle schuldet der Unternehmer auch den Mehrbetrag als Differenzbetrag zwischen fehlerhaftem und ordnungsgemäßigem Rechnungsendbetrag.

Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer für Zwecke des Vorsteuerabzugs handelt.

PRAXISHINWEIS

Eine **Rechnungsberichtigung** kann in einem derartigen Fall grundlegend praktische Abhilfe zur umsatzsteuerlichen Mehrbelastung schaffen.

Vereinfachungsregel: Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung hingegen den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % anstelle von 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt.

Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität diesbezüglich aus derartigen unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.

4. Preisauszeichnungen

Neben umfangreichen Anpassungen der Registrierkassensysteme und elektronischen Buchungssysteme ist auf eine aufwendige Neuauszeichnung von Einzelwaren (gerade in Einzelhandelsbranchen) zu achten.

Die sog. Preisangabenverordnung (PAngV) ist die hierzu grundlegend zu beachtende Grundvorschrift. Wer hierbei Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).

Wer diesbezüglich Fertigpackungen, offene Packungen oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben.

PRAXISHINWEIS

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat diesbezüglich auf die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 reagiert:

Demnach können Unternehmer von einzelnen Preisangabeänderungen absehen, wenn Sie entsprechend **Pauschalrabatte** im Kassenaufschlag gewähren. Dieses gilt jedoch grundlegend nicht für preisgebundene Artikelabgaben.

Hierdurch könnte die Absenkung der Umsatzsteuersätze gegenüber Verbrauchern zumindest im Handel und bei Dienstleistungen unbürokratisch umgesetzt werden.

II. Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze

Die steuerlichen Änderungen durch die „Corona-Steuerhilfegesetze“ werden sich mit Wirkung zum 1.1.2021 nach aktuellem Stand grds. wieder umkehren.

Dementsprechend gelten die vorgenannten Regelungen daher entsprechend für eine Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze von dann 16 % auf 19 % und 5 % auf 7 %.

Besonderheiten können sich im Einzelfall insbesondere in nachfolgenden (nicht abschließenden Einzelfällen) ergeben:

- Einlösen von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen,
- Erstattung von Pfandbeiträgen,
- Abrechnung von Teilentgelten.

Rechtsstand: 30.06.2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.